

Stamm Helden vom Tal



# Stammessatzung

## **Präambel**

Unser Pfadfinderstamm wurde im Jahr 2003 unter dem Namen „Stamm Hagen von Tronje“ gegründet. Die Gründungsmitglieder kamen aus den unterschiedlichsten Pfadfinderbünden.

Im Jahr 2009 erfolgte die Eintragung in das Vereinsregister. Aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen entschieden sich die damals handelnden Personen für eine Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss, obwohl damals schon der Tätigkeitsschwerpunkt in Leverkusen lag.

Auf seiner Stammesversammlung am 19. Mai 2018 – und somit auch im 15. Jahr seines Bestehens – gibt sich unser Stamm eine neue, modernere Satzung, verlegt seinen Sitz ordnungsgemäß nach Leverkusen, und ändert auch seinen Namen, da der alte Name in der öffentlichen Wahrnehmung überwiegend negativ konnotiert ist.

Die Satzung vom 14.10.2009 für unseren alten Vereinsnamen „Stamm Hagen von Tronje“ verliert ihre Gültigkeit, und wird durch diese Satzung ersetzt.

## **§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Stamm Helden vom Tal“.
2. Der Sitz des Vereins ist Leverkusen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden. Nach der Eintragung hat der Vereinsname den Zusatz „e.V.“

## **§ 2 - Vereinszweck**

1. Der Stamm Helden vom Tal ist ein Jugendverband mit dem Zweck der Jugendpflege (Jugendarbeit) und der Erziehung junger Menschen in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus nach den pfadfinderischen Grundsätzen Baden-Powells im Rahmen der Bundesordnung des Pfadfinderbundes Weltenbummler e.V. zu freien, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgern eines demokratischen Staates.
2. Der Stamm Helden vom Tal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - \* Planung und Durchführung von Fahrten und Lagern
  - \* Planung und Durchführung von Jugenderholungen

- \* Planung und Durchführung von Gruppenstunden und Exkursionen
  - \* Planung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungen
  - \* Planung und Durchführung übergreifender Projekte
  - \* Aus- und Fortbildung von Gruppenleitern
  - \* Teilnahme von Mitgliedern an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
4. Der Stamm Helden vom Tal ist interkonfessionell.  
Er ist nicht an Parteien oder Interessensgruppen gebunden.
  5. Der Stamm Helden vom Tal arbeitet auf allen Ebenen nach demokratischen Prinzipien.
  6. Der Stamm Helden vom Tal ist selbstlos tätig.  
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr können die ordentliche Mitgliedschaft beantragen, sofern sie die Ziele des Vereins anerkennen.
2. Interessierte Erwachsene können die unterstützende Mitgliedschaft beantragen, sofern sie die Arbeit aktiv unterstützen möchten.
3. Jede natürliche und jede juristische Person kann die fördernde Mitgliedschaft beantragen, sofern sie die Arbeit ideell und/oder materiell unterstützen möchte.
4. Der Antrag ist schriftlich abzugeben. Er muss bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.
5. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach einer mindestens einmonatigen, maximal sechsmonatigen Probezeit der Vorstand.
6. Ordentliche Mitglieder können nach Vollendung des 27. Lebensjahres auf Wunsch als unterstützendes Mitglied im Stamm Helden vom Tal bleiben.
7. Eine Mitgliedschaft im Stamm Helden vom Tal beinhaltet die Mitgliedschaft im Pfadfinderbund Weltenbummler e.V. mit Sitz in Bayreuth. Eine Mitgliedschaft im Stamm ohne Mitgliedschaft im Pfadfinderbund ist nicht möglich.
8. Mitglieder, die sich um den Stamm Helden vom Tal verdient gemacht haben und dem Verein seit mindestens 15 Jahren ununterbrochen angehören, können auf Vorschlag und Beschluss der Mitgliederversammlung des Stammes zu Ehrenmitgliedern des Stammes Helden vom

Tal ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei im Stamm und haben nur den Bundesbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder behalten ihren Status als ordentliche, unterstützende oder fördernde Mitglieder.

Eine Mitgliedschaft unter dem alten Namen „Stamm Hagen von Tronje“ wird bei der Entscheidungsfindung mit angerechnet.

#### **§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch
  - \* Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres
  - \* Tod des Mitgliedes
  - \* Ausschluss des Mitgliedes
  - \* Erreichen des vollendeten 27. Lebensjahres
  - \* Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr
2. Die unterstützende Mitgliedschaft erlischt durch
  - \* Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres
  - \* Tod des Mitgliedes
  - \* Ausschluss des Mitgliedes
  - \* Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr
3. Die fördernde Mitgliedschaft erlischt durch
  - \* Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres
  - \* Tod des Mitgliedes
  - \* Ausschluss des Mitgliedes
  - \* Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins nach Rücksprache mit der Bundesführung des Pfadfinderbundes Weltenbummler.
6. Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, so hat das betreffende Mitglied das Recht, ein Mitglied der Bundesführung des Pfadfinderbund Weltenbummler e.V. (PbW) als Mediator/Vermittler hinzu zu ziehen.
8. Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

9. Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Ausschlussklärung kann das betreffende Mitglied dem Vorstand gegenüber schriftlichen Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung der Beteiligten endgültig entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
10. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder sowie unterstützende Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes (§2) nach besten Kräften verpflichtet.
2. Sie haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.
3. Sie haben den vom Vorstand festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Wahlen zu den satzungsgemäßen Organen des Stammes Helden vom Tal und an den demokratischen Entscheidungen des Stammes Helden vom Tal im Rahmen der Stammessatzung und Bundesordnung mitzuwirken.
5. Jedes unterstützende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Rederecht, sowie das passive Wahlrecht.
6. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben den vom Vorstand festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Sie können auf Einladung an den Veranstaltungen des Stammes Helden vom Tal teilnehmen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Rederecht.

## **§ 6 - Organe des Vereins**

1. Die Organe des Stammes Helden vom Tal sind:
  - \* die Stammesführung (Vorstand des Stammes Helden vom Tal)
  - \* die Mitgliederversammlung

## **§ 7 – Untergliederungen des Vereins**

1. Der Stamm Helden vom Tal gliedert sich in Biber-Kolonien, Wölflings-Meuten, Pfadfinder-Sippen, Rover-Runden und Mannschafts-Runden.
2. Soweit eigene Satzungen bzw. Wahlordnungen erlassen werden, müssen diese demokratischen Grundsätzen genügen und bedürfen vor Beschluss oder Änderung die Zustimmung der Stammesführung.

## § 8 - Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste beschlussfassende Organ des Stammes Helden vom Tal.
2. In der MV haben die ordentlichen Mitglieder des Stammes Helden vom Tal Sitz, Rederecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht.  
Die Stammesführung, sowie die unterstützenden Mitglieder haben Sitz, Rederecht, sowie das passive Wahlrecht.  
Fördernde Mitglieder haben nur Sitz und Rederecht.  
Ehrenmitglieder haben grundsätzlich Sitz und Rederecht. Das Wahlrecht der Ehrenmitglieder richtet sich nach ihrem Status als ordentliche, unterstützende oder fördernde Mitglieder (siehe auch §3, Abs. 8, Satz 3).
3. Die ordentliche MV soll im ersten Quartal eines Kalenderjahres stattfinden.
4. Auf Verlangen des Vorstandes oder von einem Drittel der Mitglieder ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Zu einer Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich - unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung - mindestens zwei Wochen vorher ein. Diese Ladungsfrist gilt auch für eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
6. Die vorläufige Tagesordnung kann während der MV im Rahmen der Annahme der Tagesordnung durch einen Dringlichkeitsantrag ergänzt werden. Für die Annahme eines Dringlichkeitsantrages zur Änderung der Tagesordnung ist eine Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder nötig.  
Ausgeschlossen von einer nachträglichen Änderung der Tagesordnung sind Wahlen, Abwahlen, Ausschlüsse von Mitgliedern, Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereines.  
Für die Annahme der unveränderten Tagesordnung, wie sie bei der Ladung zur MV verschickt wurde, ist eine einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder ausreichend.
7. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der möglichen Stimmberechtigten nach §8, Nr. 2, Satz 1 anwesend ist.
8. Ist dies nicht der Fall, so hat die Stammesführung umgehend eine neue MV mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.  
Eine Berufung dieser zweiten MV für den gleichen Tag der (möglicherweise) beschlussunfähigen MV ist unzulässig; für die zweite MV ist die Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten.  
Die vorsorgliche Berufung einer Ersatz-MV für den Fall, dass eine MV beschlussunfähig sein könnte, ist unzulässig. Bei der Berufung einer MV darf aber auf einen möglichen Ausweichtermin hingewiesen werden.

9. Die Aufgaben der MV sind insbesondere:

- \* Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes
- \* Wahl der Stammesführung
- \* Entlastung der Stammesführung
- \* Wahl der Kassenprüfer/innen (mindestens zwei, maximal vier)
- \* Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung des Pfadfinderbundes Weltenbummler e.V.
- \* Änderungen der Satzung
- \* Entscheidung über die Auflösung des Stammes Helden vom Tal
- \* Ernennung von Ehrenmitgliedern
- \* letzte Berufungsinstanz bei Vereinsausschlüssen

10. Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen.

11. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein ordentliches Mitglied darf insgesamt für höchstens ein anderes Mitglied das Stimmrecht ausüben. Die Vollmacht muss zu Beginn der Versammlung vorliegen.

12. Im Falle der Verhinderung kann die Zustimmung eines Mitgliedes zu seiner Wiederwahl in sein Amt, bzw. Wahl in ein neu zu besetzendes Amt im Vorfeld schriftlich erfolgen. Diese Zustimmung muss zu Beginn der Versammlung vorliegen.

13. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

14. Für eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf einer hierzu gesondert einberufenen MV nötig.

15. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert. Das Protokoll wird von dem/der zu Beginn der Versammlung gewählten Protokollführer/in und der/dem Stammesführer/in unterzeichnet, und allen Mitgliedern des Stammes Helden vom Tal abschriftlich zugesandt. Hierbei ist bevorzugt das Medium „E-Mail“ und das Dateiformat PDF zu wählen. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste MV.

## **§ 9 - Stammesführung (Vorstand)**

1. Die Stammesführung bildet den Vorstand des Stammes Helden vom Tal.

2. Die Stammesführung besteht aus

- \* einem / einer Stammesführer/in (1. Vorsitzende/r)
  - \* einem / einer stellvertretende/r Stammesführer/in (2. Vorsitzende/r)
  - \* einer / einem Stammeschatzmeister/in (Kassenwart)
- sowie bis zu zwei Beisitzern

3. Zum vertretungsberechtigten Vorstand im Sinn von §26 BGB gehören Stammesführer/in, stellvertretende/r Stammesführer/in und Stammeschatzmeister/in. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam.
4. Die Stammesführung kann sich selbst eine Vorstandsgeschäftsordnung geben.
5. Die Stammesführung kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.
6. Stammesführer/in, stellvertretende/r Stammesführer/in, Stammeschatzmeister/in sowie die bis zu zwei Beisitzer werden von der MV einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch über den Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.  
Als gewählt gilt derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
7. Die Abwahl eines Mitgliedes der Stammesführung aus wichtigen Gründen ist jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit einer hierzu gesondert einzuberufenden MV möglich, sofern das Amt durch die Abwahl nicht unbesetzt bleibt.
8. Die Stammesführung führt die Geschäfte des Vereins.
9. Der/die Stammeschatzmeister/in hat jederzeit auf Verlangen eines der anderen beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren.
10. Eine Ämterhäufung von mehreren Vorstandsämtern auf eine Person ist nicht zulässig.
11. Der Vorstand kann einen ehrenamtlichen Geschäftsführer einsetzen.  
Das Amt des Geschäftsführers ist kein Vorstandsamt.  
Der Geschäftsführer muss selber Mitglied des Stammes Helden vom Tal sein. Das Amt des Geschäftsführers kann in Personalunion mit einem anderen Vorstandsamt ausgeführt werden.  
Der/die Geschäftsführer/in ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und gegenüber den Vorstandsmitgliedern und der Mitgliederversammlung zur Auskunft über die Geschäfte des Vereines verpflichtet.
12. Der Vorstand kann ehrenamtliche Fachwarte einsetzen.
13. Der Vorstand wird ermächtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen, insbesondere einen Finanzausschuss. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.
14. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen.



## **§ 10 - Erlass von Ordnungen**

1. Der Vorstand wird ermächtigt, im Rahmen der Satzung Ordnungen zu erlassen, in denen die Abwicklung der Geschäfte des Vorstands, die Aufgaben und Rechte des Geschäftsführers, der Umgang mit der DSGVO (falls Regelungen nötig sind, die über den §13 dieser Satzung hinausgehen), oder die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge geregelt werden.

## **§ 11 - Haftpflicht**

1. Für entstehende Schäden und/oder Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

## **§ 12 – Änderung des Vereinsnamens und des Vereinssitzes**

1. Der auf der MV vom 19.05.2018 unter dem alten Vereinsnamen „Stamm Hagen von Tronje“ gewählte Vorstand ist automatisch der gewählte Vorstand unter dem neuen Namen „Stamm Helden vom Tal“.
2. Die Amtszeit des Vorstandes unter dem neuen Namen „Stamm Helden vom Tal“ beginnt zum Zeitpunkt der Wahl am 19.05.2018, und unabhängig vom Zeitpunkt, an dem der Wechsel des Namens und des Vereinssitzes durch Eintragung der Satzung wirksam wird.
3. Der am 19.05.2018 gewählte Vorstand wird ermächtigt, alle Maßnahmen durchzuführen, welche für die Änderung des Vereinsnamens von „Stamm Hagen von Tronje“ zu „Stamm Helden vom Tal“, sowie für die Verlegung des Vereinssitzes von Neuss nach Leverkusen, nötig sind.
4. Sollten das Vereinsregister, das Finanzamt oder eine andere Behörde Einwände im Zusammenhang mit der Änderung des Vereinsnamens und / oder des Vereinssitzes haben, können die entsprechenden Veränderungen durch den/die 1. Vorsitzende/n allein und ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
5. Der am 19.05.2018 gewählte Vorstand kann für den Wechsel des Vereinsnamens und des Vereinssitzes eine Verfahrensordnung erlassen, in der beispielsweise das öffentliche Auftreten, das Verhältnis zu den Mitgliedern, der Kontakt zu Ämtern und Behörden, die Mitgliedschaft in Dachverbänden, oder die Traditionspflege (z.B. bezüglich alter Abzeichen) geregelt werden.
6. Aufgrund der Namensänderung und der Verlegung des Vereinssitzes ändert sich der Status der Mitglieder als ordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder oder fördernde Mitglieder nicht, da es sich um den gleichen Verein handelt.
7. Urkunden, Auszeichnungen und Berechtigungen, die unter dem Namen „Stamm Hagen von Tronje“ erworben wurden, behalten auch unter dem neuen Namen „Stamm Helden vom Tal“ ihre Gültigkeit.

8. Als Gründungsjahr wird das Jahr 2003 weiter beibehalten, da es sich um den gleichen Verein handelt.

### **§ 13 – Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 14 – Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer hierzu gesondert einberufenen MV mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Pfadfinderbund Weltenbummler e.V. (PbW) mit Sitz in Bayreuth, unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §2 der Satzung, vorzugsweise für Gruppen des PbW in Leverkusen, dem Rheinland oder in NRW, zuzuführen.
3. Sofern die MV nicht anders beschließt, wird der Vorstand zu Liquidatoren bestimmt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19. Mai 2018, geändert auf Weisung des Amtsgerichtes Köln durch die Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2018.